

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die konsekutiven Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. September 2019

**49. Jahrgang**  
**Nr. 35**  
**20. September 2019**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die konsekutiven Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 9. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Juni 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 30 vom 12. Juli 2013), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 33 vom 23. August 2018), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 29 Außerkrafttreten“.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

### „§ 6

#### Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelor(teil)studiengangs und eine Studierende oder ein Studierender eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 20 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
  - der Entscheidung über die Anerkennung eines Prüfungsrücktritts aus triftigen (z. B. krankheitsbedingten) Gründen nach § 13 Abs. 2,
  - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2,
  - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 13 Abs. 8 vorliegt,
  - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 25 sowie
  - der Berichtspflicht an den Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie oder er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Universität Bonn und mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer promoviert ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.“

4. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27  
Übergangsregelungen**

(1) Auf die von der Philosophischen Fakultät angebotenen konsekutiven Masterstudiengänge findet diese Prüfungsordnung je nach Gruppenzugehörigkeit Anwendung; hierfür werden folgende Gruppen unterschieden:

1. Studiengänge der Gruppe 1:

- Anthropology of the Americas
- Applied Linguistics
- Archäologische Wissenschaften
- Deutsch-Französische Studien
- Deutsch-Italienische Studien
- English Literatures and Cultures
- Europäische und Asiatische Kunstgeschichte
- German and Comparative Literature
- Germanistik
- Geschichte
- Interreligiöse Studien – Philosophie der Religionen
- Komparatistik
- Kulturstudien zu Lateinamerika/Estudios culturales de América Latina
- Kunstgeschichte
- Linguistik
- Medienwissenschaft
- Mittelalterstudien
- Musik- und Klangkulturen der Moderne (neu ab Wintersemester 2019/2020)
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns (neu ab Wintersemester 2019/2020)
- Psychologie
- Renaissance-Studien
- Romanistik
- Skandinavistik
- Soziologie
- Spanische Kultur und europäische Identität
- Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie
- Transnational European and East Asian Culture and History (TEACH) (neu ab Wintersemester 2019/2020)

2. Studiengang der Gruppe 2:

- Asienwissenschaften

3. Studiengänge der Gruppe 3:
  - Ägyptologie (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019; abgelöst durch Archäologische Wissenschaften)
  - Altamerikanistik und Ethnologie (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019; abgelöst durch Anthropology of the Americas)
  - Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie der Römischen Provinzen (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019; abgelöst durch Archäologische Wissenschaften)
  - Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019; abgelöst durch Soziologie)
  - Klassische Archäologie (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019; abgelöst durch Archäologische Wissenschaften)
  - Kulturanthropologie/Volkskunde (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019; abgelöst durch Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie)
4. Studiengang der Gruppe 4:
  - North American Studies (auslaufend ab Wintersemester 2019/2020)

(2) Studierende, die das Studium in einem Studiengang der Gruppe 1 ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die das Studium in einem Studiengang der Gruppe 1 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können in den Studiengängen der Gruppe 1 noch bis zum 31. März 2021 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 31. März 2021 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2021 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2021 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

(4) Studierende, die das Studium im Studiengang der Gruppe 2 ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(5) Studierende, die das Studium im Studiengang der Gruppe 2 vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können im Masterstudiengang der Gruppe 2 noch bis zum 30. September 2021 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2021 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 30. September 2021 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 30. September 2021 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Die Sätze 4 bis 7 gelten nicht für Studierende, die den Masterstudiengang „Asienwissenschaften“ mit einem Schwerpunkt studieren, der nach der dann aktuellen Prüfungsordnung nicht mehr angeboten wird („Indologie“, „Japanische Sprache und Translation“, „Japanologie TEACH“, „Koreanische Sprache und Translation“ und „Koreanistik TEACH“); diese Studierenden müssen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2021 abgeschlossen haben oder es in einem anderen Schwerpunkt nach der dann aktuellen Prüfungsordnung fortsetzen.

(6) Studierende, die das Studium in einem Studiengang der Gruppe 3 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Seit dem Wintersemester 2018/2019 werden keine Studierenden mehr in die Studiengänge der Gruppe 3 eingeschrieben. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können in den Studiengängen der Gruppe 3 noch bis zum 31. März 2021 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um

sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Studiums in einem Studiengang der Gruppe 3 über den 31. März 2021 hinaus ist nicht möglich; Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Studierende, die das Studium im Studiengang der Gruppe 4 vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Ab dem Wintersemester 2019/2020 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang der Gruppe 4 eingeschrieben. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können im Studiengang der Gruppe 4 noch bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang der Gruppe 4 über den 31. März 2022 hinaus ist nicht möglich; Satz 4 bleibt unberührt.“

5. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

**„§ 29  
Außerkräfttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10. Juli 2019 sowie der Entschließung des Rektorats vom 20. August 2019.

Bonn, den 9. September 2019

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch